

Anerkennung von Auslandsaufenthalten am Romanischen Seminar

Studierende mit schulischem Schwerpunkt (Ziel: Master LG und Master LBS) müssen im Rahmen des Masterstudiums einen Aufenthalt von insgesamt 3 Monaten im spanischsprachigen Ausland nachweisen. Es wird empfohlen, den studienrelevanten Auslandsaufenthalt während des B.A.-Studiums (ggf. im fünften Semester) zu absolvieren. Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt ist jedoch für den Abschluss des Bachelorstudiums an sich nicht obligatorisch und muss erst im Rahmen des Masterstudiums nachgewiesen werden.

Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit im Masterstudiengang LG und im Masterstudiengang LBS ist der Nachweis eines Studienseesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum; werden zwei Fremdsprachen studiert, so genügt der Nachweis für eine Sprache.

Das Romanische Seminar empfiehlt dringend den Auslandsaufenthalt in Form eines Studienseesters an einer spanischsprachigen Universität. Die Anerkennung der während eines Auslandssemesters erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in voriger Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten/innen des Romanischen Seminars. Informationen zu den bestehenden Partnerschaften mit Universitäten in Spanien (ERASMUS) und Lateinamerika sowie zur Finanzierung des Auslandsstudiums, z.B. in Form von Stipendien, finden Sie auf der Seite des Hochschulbüros für Internationales: <http://www.international.uni-hannover.de>. Unter der Adresse <http://www.uni-hannover.de/de/studium/anerkennung> stehen Informationen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Leibniz Universität Hannover zur Verfügung.

Darüber hinaus werden als *studienrelevante* Auslandsaufenthalte all jene Aufenthalte anerkannt, die dem vertieften Kennenlernen einer Kultur der Zielsprache und der Konsolidierung eines hohen Sprachniveaus (angestrebtes Abschlussniveau mind. C1) dienen.

Dazu gehören:

- die Tätigkeit als Sprachassistent/in in einer Schule im Zielsprachenland (z. B. „PAD“)
- die zertifizierte Teilnahme an Sprachkursen im Zielsprachenland im Umfang von mind. 10 Std. / Woche (universitäre Sprachkurse oder Kurse an Sprachschulen)
- Tätigkeiten in kulturellen Einrichtungen oder im Medienbereich
- Tätigkeiten im sozialen oder pädagogischen Bereich (z. B. Jugendarbeit), sofern sie mit dem 1. oder 2. Fach zu tun haben
- in begründeten Ausnahmefällen Au-pair-Aufenthalte, wenn es nachweislich nicht zu den Aufgaben des Au-pair gehört, mit den Familienmitgliedern Deutsch oder Englisch zu sprechen

Doppelanerkennungen von Praktika als Auslandsaufenthalt und als Berufsfeldpraktikum sind nicht zugelassen.

Bitte beachten Sie:

- Studienrelevante Aufenthalte, die vor dem Studium abgeleistet worden sind, werden nicht als Auslandsaufenthalt anerkannt. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit der Anerkennung als Berufsfeldpraktikum.
- Die Anrechnung im Ausland erbrachter Studienleistungen für das Fach Spanisch erfolgt durch die Austauschkoordinatoren/innen (ERASMUS und Lateinamerika) des Romanischen Seminars.
- Eine rechtzeitige Planung des Auslandsaufenthaltes ist sehr wichtig. In manchen Fällen muss mit einem Vorlauf von bis zu eineinhalb Jahren gerechnet werden.

Ausnahmeregelungen

Auslandsaufenthalte im Zielsprachenland werden in der Regel nicht erlassen. In besonderen Härtefällen (z. B. chronische Krankheiten, soziale Härtefälle aufgrund schwieriger Familiensituationen) entscheidet der Vorstand oder eine noch einzusetzende Kommission über einen (teilweisen) Verzicht auf einen Auslandsaufenthalt und mögliche Ersatzleistungen.

Für mögliche Ersatzleistungen gibt es keine feste Regel. In der Regel schlagen die Studierenden dem/der Auslandsbeauftragten des Seminars zwei bis drei Alternativen vor, von denen der Vorstand oder die entsprechende Kommission eine auswählt.